

## SITZUNGSVORLAGE

### Erlass einer Hebesatzsatzung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	17.09.2024	6

### Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung der Stadt Güglingen wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen.

Abstimmungsergebnis		
	<i>Anzahl</i>	
<b>JA-Stimmen</b>		
<b>NEIN-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

### Sachverhalt:

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 GemO kann der Hebesatz der kommunalen Steuern in der Haushaltssatzung oder einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Bislang werden die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Güglingen bei der Haushaltsplanung unter § 5 der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

Die Bekanntgabe der Jahressteuerbescheide setzt eine rechtswirksame Satzung voraus. Die Haushaltssatzung tritt zwar nach § 79 Abs. 3 GemO rückwirkend zum 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft, sie wird allerdings erst nach Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung (also nach Ablauf der Auslegung des Haushaltsplans) rechtswirksam. Die Hebesatzsatzung hingegen ist mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Wenn die Stadt Güglingen weiterhin die Hebesätze in der Haushaltssatzung festsetzt, ist im Jahr 2025 aufgrund der Grundsteuerreform zu beachten, dass sofern die Haushaltssatzung nicht rechtzeitig vor dem 01.01.2025 erlassen worden ist, die Grundsteuer zwar während der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 GemO vorläufig nach den Hebesätzen des Vorjahres erhoben werden kann. Die „alten“ Messbeträge werden nach § 59 Abs. 6 LGrStG kraft Gesetz zum 31.12.2024 aufgehoben. Dies hätte zur Folge, dass die Grundsteuer auf der Basis der Messbeträge nach neuem Recht und des Hebesatzes nach altem Recht

erhoben werden müsste, was aufgrund der starken Abweichungen zwischen den Messbeträgen nach altem und neuen Recht als Option ausscheidet.

Vom Gemeindetag Baden-Württemberg wurde aufgrund dieser Problematik empfohlen die Hebesätze in einer Hebesatzsatzung festzusetzen. Die Festlegung der Hebesätze wird somit vom Haushaltsplan losgelöst vom Gemeinderat beschlossen werden. Diese Satzung könnte dann auch schon im Laufe des Jahres beschlossen werden und dann zum 01.01. des Folgejahres in Kraft treten. Damit kann die Verwaltung schon rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen für die Versendung der neuen Steuerbescheide 2025 treffen. Andere Kommunen haben bereits eine solche Satzung beschlossen.

Nach § 52 Abs. 2 LGrStG ist für abweichende Fälligkeiten der Kleinbeträge bei der Grundsteuer außerdem eine Satzungsregelung zwingend erforderlich. Diese ist in der zu beschließenden Hebesatzsatzung integriert.

**Anlagen:**

Hebesatzsatzung

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Güglingen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 17.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Stadt Güglingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Güglingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Güglingen.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 250 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer auf 330 v.H.  
der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

## **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den 18.09.2024

Heckmann  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.